

IG ICT

INTERESSENGEMEINSCHAFT ICT
ZÜRCHER GEMEINDEN

Abs: IG ICT, Postfach 100, 8610 Uster

Gemeindeamt des Kantons Zürich
Postfach
8090 Zürich

Uster, 06.04.2014

Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)
Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Graf
Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG ICT Zürcher Gemeinden begrüsst die im Rahmen des MERG geplante Einführung einer KEP. Wie in unserer Stellungnahme zum «Entwurf für eine Verordnung über den elektronischen Zugriff der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB auf die Einwohnerregister» erwähnt, ist dies die einzig praktikable Lösung um Einwohnerdaten allen Berechtigten korrekt verfügbar zu machen.

Wir begrüssen auch, dass sich gemäss § 19, Abs. 1 für die Datennutzer eine Bezugspflicht ergibt. Somit ist sichergestellt, dass nebst der Datenlieferung zur KEP von den Gemeinden keine weiteren Schnittstellen für Personendaten unterhalten werden müssen.

Zu einzelnen Paragrafen nehmen wir wie folgt Stellung.

§17 Datenlieferung Abs. 2

Wir begrüssen, dass sich die Gemeinde nach den Vorgaben der Koordinationsstelle an die zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform des Bundes (Sedex) anschliessen soll. Es fragt sich jedoch ob es sinnvoll ist, dass der Name der Plattform «Sedex» im Gesetzestext enthalten ist, da dieser ändern kann.

§21 Finanzierung

Die Gemeinden übernehmen sämtliche Kosten für die Einwohnerdatenerhebung und deren Pflege. Das sind nebst den Personalkosten die Kosten für Hardware, Software und Schnittstellen. Unseres Erachtens trägt die Gemeinde damit ihren Anteil an den Gesamtkosten der KEP. Somit sollte für alle Stellen mit kommunalen Aufgaben der Zugriff auf die KEP kostenlos sein.

§23 Fachstelle Abs. 3

In den Erläuterungen ist folgendes erwähnt: «Zu denken ist beispielsweise an eine Weisung über die von den Einwohnerkontrollen der Gemeinden anwendbare Software für die elektronische Registerführung.»

Obwohl nicht ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt ist, dass den Gemeinden die Wahl der Einwohnerkontrollsoftware vorgeschrieben werden soll, raten wir dringend von einer solchen Weisung ab. Die Wahl der Software für die Pflege der Einwohnerdaten ist den Gemeinden zu überlassen. Die Einwohnerkontrollsoftware bildet eine zentrale Einheit über welche elektronische Prozesse im Verbund mit anderen Softwaretools ablaufen. Durch den Einsatz einer allenfalls «unpassenden», per Weisung verordneten Software, können solche Abläufe empfindlich gestört, ja sogar verunmöglicht werden.

6. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) Abs. 4 und Abs. 5

In diesem Absatz wird erwähnt, dass das Gemeindesteueramts für die Erteilung und die Kontrolle der Zugriffsberechtigungen sowie für die Ausübung der Zugriffe verantwortlich ist. Dies ist unseres Erachtens falsch. Die Datenhoheit für die Einwohnerdaten liegt allein bei der Einwohnerkontrolle. Sie ist somit auch allein für die Erteilung und die Kontrolle der Zugriffsberechtigungen zuständig. Dasselbe gilt für die in Absatz 5 erwähnten Punkte Zugriffsschutz, Protokollierung und Risikoüberprüfung.

Freundliche Grüsse
IG ICT Zürcher Gemeinden
Präsident
Beat Binder